

reformierte kirche stadlerberg

Bachs Stadel

Stadel, 8. Juni 2021

Beleuchtender Bericht

Die Stimmberechtigten der Reformierten Kirchgemeinde Stadlerberg werden zu einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung auf

Sonntag, 4. Juli 2021, 11.15 Uhr

in die Kirche Stadel eingeladen.



Stimmberechtigung und Rechtsmittel

Traktanden

1. Vorschlag zur Wahl von Pfrn. Bettina Badenhorst
(vorbehältlich des Vorliegens der Wahlfähigkeit)
2. Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes
3. Aussprache über das kirchliche Leben

Die Akten und Anträge liegen während den Schalteröffnungszeiten des Kirchgemeindesekretariats vier Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf.

Der Beleuchtende Bericht ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage (www.kirche-stadlerberg.ch) unter Downloads/Kirchgemeindeversammlung vom 4. Juli 2021 abrufbar. Auf Anfrage oder Bestellung (Sekretariat Kirchgemeinde 043 433 08 78) wird er auch in schriftlicher Form per Post zugestellt.

Anfragen im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stadlerberg, Sekretariat, Chilenweg 5, 8174 Stadel, zu richten.

Reformierte Kirchenpflege Stadlerberg

Stimmberechtigung

Voraussetzungen

- Stimmberechtigt sind alle in den Gemeinden Bachs und Stadel niedergelassenen reformierten Bürgerinnen und Bürger, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen oder in den bürgerlichen Rechten eingeschränkt sind. Bei Kirchgemeinden sind auch reformierte ausländische Staatsangehörige stimmberechtigt, sofern sie über eine Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung der Kategorien C, Ci oder B verfügen.
- Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Stimmregister

Das Stimmregister kann auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde eingesehen werden.

Gemeindeversammlungsakten

Die Akten und Anträge liegen während den Schalteröffnungszeiten auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde Stadlerberg zur Einsicht auf.

Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen, die Gemeinde betreffenden Gegenstand von allgemeinem Interesse, zuhanden der Kirchgemeindeversammlung eine Anfrage an die zuständige Gemeindebehörde zu richten. Sie muss von dieser an der Versammlung beantwortet werden.

Solche Anfragen sind der Behörde spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung in schriftlicher Form und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen. Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich.

An der Kirchgemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll gemäss § 6 Gemeindegesetz des Kantons Zürich

Der Schreiber oder die Schreiberin der Behörde trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchengemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident prüft längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt dies durch seine Unterschrift. An der nächstfolgenden Sitzung wird das Protokoll durch die Kirchenpflege genehmigt. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Berichtigung des Protokolls kann selbständig nur mittels Aufsichtsbeschwerde bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstr. 7, 8113 Boppelsen verlangt werden (vgl. §164 Abs 1 Gemeindegesetz des Kantons Zürich). Mit einem ordentlichen Rechtsmittel kann die Protokollberichtigung nur unselbständig in Verbindung mit einem Begehren in der Sache verlangt werden.

Rechtsschutz

A. Rekurs in Stimmrechtssachen nach § 21 a ff Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann mit Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs), innert 5 Tagen, vom Tag der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstr. 7, 8113 Boppelsen geltend gemacht werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Kirchengemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung gerügt worden sind.

B. Rekurs nach § 19 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Im Weiteren kann gegen Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung wegen Rechtsverletzung, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung sowie wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen, vom Tag der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstr. 7, 8113 Boppelsen schriftlich Rekurs erhoben werden.

1. Vorschlag zur Wahl von Pfrn. Bettina Badenhorst

Antrag der Pfarrwahlkommission

Die Pfarrwahlkommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung sie möge beschliessen:

1. Frau Bettina Badenhorst wird, vorbehältlich des Vorliegens der Wahlfähigkeit, als Kandidatin für die Urnenwahl zuhanden der Stimmberechtigten vorgeschlagen.

Weisung

Die Pfarrwahlkommission schlägt Ihnen Pfarrerin Bettina Badenhorst als neue Pfarrerin vor, um mit uns auf unserem Lebensweg gemeinsam unterwegs zu sein.

Wenn alles nach Plan abläuft, können wir sie am 26. September 2021 als neue Pfarrerin an der Urne wählen. Vorher am 4. Juli, wird Frau Badenhorst den Gottesdienst mitgestalten und die Predigt halten, gleich anschliessend können Sie an der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung über den Vorschlag befinden. Wir laden Sie herzlich ein, den Gottesdienst zu besuchen, damit Sie sich persönlich ein Bild der Kandidatin machen können.

Pfarrwahlkommission Stadlerberg

Der Präsident
Daniel Pfister

Die Aktuarin
Heidi Rätz

Lebenslauf Pfarrerin Bettina Badenhorst

Bettina Badenhorst ist 52 Jahre alt, geboren in Anklam (D). Mit ihrer Familie, ihrem Mann Andrew und Lioba, Noémi und Carl kam sie im August 2005 in den Süden, genauer ins Oberbaselbiet.

Mittlerweile ist ihr das Schweizerdeutsch in verschiedenen Varianten vertraut, das Land wird es immer mehr und die Kinder sind ausgeflogen.

Über die erste Pfarrstelle in Wolgast, Vorpommern führte sie ihr Weg ins schöne Wintersingen/Nusshof, BL, nach Brugg an die Aare, AG und nun freut sie sich, in unserer Kirchgemeinde Stadlerberg im idyllischen Zürcher Unterland, auch wieder im Norden des Landes, ein neues Wirkungsfeld zu finden.

Mit ihren mehr als 19 Jahren Erfahrung im Gemeindepfarramt hat sie einen umfangreichen Überblick über die Anforderungen des Pfarramtes, z.B. neben der Gemeindegemeinschaft auch in der Öffentlichkeit zu stehen und bei Herausforderungen, beispielsweise in existentiellen Nöten, den Menschen beizustehen. Als Pfarrerin liegt es ihr am Herzen, Glaubensinhalte immer wieder in Worte zu fassen und auch alte Formulierungen neu auszuleuchten. Dabei erlebt sie in ihren Begegnungen mit Menschen, dass sich die Beschäftigung mit Glaubensinhalten, -formen wie auch sichtbaren Glaubensäusserungen als stärkend erweist. Es bereitet ihr Freude, Mitmenschen in unterschiedlichsten Lebenssituationen zu begleiten, ihnen zuzuhören und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Sie kennzeichnet eine offene und fröhliche Art auf die Menschen zuzugehen. Ebenso bereitet es ihr grosse Freude, in unseren vielfältigen Lebensbereichen das Evangelium in den heutigen Alltag zu übersetzen und es auch immer wieder lebensnah zu predigen.

2. Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes

An dieser Stelle erfolgt die Behandlung allfälliger Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes.

3. Aussprache über das kirchliche Leben

Es besteht die Möglichkeit, sich über das kirchliche Leben auszutauschen und Fragen zu stellen.